



PRESSEFREIHEITS- KODEX FÜR DIE POLIZEI



Pressefreiheitskodex für die Polizei

Die Beziehung zwischen Journalisten und Polizei war noch nie einfach: Bei der Arbeit auf öffentlichen Veranstaltungen oder zu Themen von öffentlichem Interesse erleiden jedes Jahr Hunderte von europäischen Journalisten gewalttätige Übergriffe, Drohungen und willkürliche Sanktionen durch Polizeikräfte. Untersuchungen haben die Kernbereiche des Konflikts zwischen den beiden Berufsgruppen aufgezeigt, die als Grundlage für die Erstellung dieser Leitlinien herangezogen wurden. Hier sind acht Grundregeln dazu, wie die Polizei mit Journalisten umgehen sollte; sie ergeben sich aus den Forschungsanalysen. Diese Regeln sollen einzelne polizeiliche Entscheidungen unterstützen und das Bewusstsein für Verletzungen der Pressefreiheit durch Polizei und Strafverfolgungsbehörden schärfen.

- 1.** Jegliche Gewaltanwendung von Polizeikräften gegen Journalisten ist nicht akzeptabel.
- 2.** Journalisten haben das Recht, Informationen zu sammeln, und die Polizei sollte sie vor unzulässigen Störungen, insbesondere bei Demonstrationen, schützen.
- 3.** Journalisten sollten das Recht haben, Polizeiangehörige im Einzelnen zu identifizieren und die Arbeit der Polizeikräfte zu dokumentieren sowie darüber zu berichten.
- 4.** Die Polizei darf Bild- und Filmmaterial weder löschen noch die Ausrüstung von Journalisten ohne entsprechende richterliche Anordnung beschlagnahmen.
- 5.** Journalisten sollten nicht wegen einer bei ihnen vermuteten politischen Haltung kriminalisiert, diskriminiert oder auf schwarze Listen gesetzt werden.
- 6.** Journalisten sollten nicht das Ziel polizeilicher Überwachung sein.
- 7.** Wenn die Polizei Journalisten verletzt, bedroht oder belästigt, müssen diese Handlungen von unabhängigen Ermittlern verurteilt, untersucht und öffentlich gemacht werden.
- 8.** Die Polizei sollte hinsichtlich der Rechte von Journalisten ausgebildet und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.

Warum wir einen Pressefreiheitskodex für die Polizei entwickelt haben – eine Erläuterung

Polizei und Presse – beide Berufsgruppen sind eng miteinander verbunden. Obwohl ihre professionellen Beziehungen miteinander verflochten sind, bedroht eine alarmierend hohe Zahl von Konflikten zwischen ihnen die Pressefreiheit in Europa. Um gegenseitigen Respekt zu fördern, ein Vertrauensverhältnis zu schaffen und das Recht auf freie Berichterstattung zu schützen, haben das Europäische Zentrum für Presse- und Medienfreiheit (ECPMF) und seine Partner einen Pressefreiheitskodex für die Polizei entwickelt. Der Kodex soll als Leitfaden für individuelle Polizeientscheidungen dienen, das Bewusstsein für Pressefreiheit schärfen und einen Ausgangspunkt für einen nachhaltigen Dialog zwischen Polizei, Presse und Öffentlichkeit bieten.

Der Kodex beinhaltet acht Leitsätze. Sie thematisieren die europaweit wichtigsten Konfliktlinien zwischen beiden Berufsgruppen. Erstellt wurden sie auf Basis einer Langzeitanalyse zu Problemfeldern zwischen Polizei und Presse sowie einer Auswertung der Rechtslage, an der sechs europäische Journalistenorganisationen beteiligt waren. Die Leitsätze wurden entsprechend den rechtlichen Standards und den beruflichen Bestimmungen der europäischen Mitgliedsstaaten formuliert. Sie sollen Polizeibeamt:innen eine praktische Orientierung für alltägliche Entscheidungen im Umgang mit Journalist:innen und Medienschaffenden bieten, um so die Rechte von Journalist:innen besser zu schützen und eine respektvolle Koexistenz beider Berufsgruppen zu befördern.

Die Entwicklung des Pressefreiheitskodex für die Polizei soll somit das mitunter angespannte Verhältnis langfristig verbessern¹. Es ist auch eine Reaktion auf die Zunahme direkter Übergriffe auf Journalist:innen, etwa durch Demonstrant:innen, organisierte kriminelle Banden und gelegentlich auch durch die Polizei selbst. Etablierte Monitoring-Instrumente² belegen, dass diese Entwicklung viele Teile Europas betrifft: Polizeikräfte wenden wiederholt Gewalt gegen Journalist:innen an und verletzen damit deren Bürgerrechte, die auch in der Europäischen Menschenrechtskonvention verankert sind.⁴ Der Schutz der physischen und psychischen Unversehrtheit jedes Medienschaffenden hat höchste Priorität. Daher lautet der erste Leitsatz des Codex: **1. Jegliche Gewaltanwendung von Polizeikräften gegen Journalist:innen ist nicht akzeptabel.**

Studien bestätigen, dass mit steigender Anzahl von Demonstrationen und der Berichterstattung über diese Demonstrationen auch die Wahrscheinlichkeit gewaltsamer Übergriffe zunimmt.⁵ Dadurch ist das Recht von Journalist:innen⁶, Informationen im Rahmen von Demonstrationen und öffentlichen Versammlungen zu sammeln, zunehmend gefährdet. Die Polizeibeamt:innen können an dieser Stelle Wesentliches bewirken: Sofern sie über die Rechte der Journalist:innen entsprechend informiert sind, kann ihr Eingreifen die Arbeit der freien Presse maßgeblich unterstützen. Daraus ergibt sich der zweite Leitsatz: **2. Journalist:innen haben das Recht, Informationen zu sammeln. Die Polizei muss die Arbeit der Journalist:innen vor illegalen Interventionen schützen, insbesondere bei Demonstrationen.**

Die Medien dienen als Kontrollinstanz, um das Handeln der Behörden zu beaufsichtigen – eine elementare Funktion von Journalismus in Demokratien. Dazu gehört auch die Kontrolle und Dokumentation von Polizeiarbeit.⁷ Zu diesem Zweck müssen Medienschaffende in der Lage sein, einzelne Mitarbeiter:innen der Polizei zu identifizieren. Würde eine individuelle Identifizierung von Polizeibeamt:innen flächendeckend etabliert, könnte potentiell Fehlverhalten minimiert werden, da so die bisher weit verbreitete Straflosigkeit dieser Handlungen verringert würde.⁸ **3. Journalist:innen haben das Recht, Polizeiangehörige im Einzelnen zu identifizieren und die Arbeit der Polizeikräfte zu dokumentieren sowie darüber zu berichten.**

Die Polizei beschlagnahmt immer wieder Filmmaterial oder die Ausrüstung von Journalist:innen. Nicht selten hindert sie Medienschaffende daran, den Ort von Demonstrationen und anderen Veranstaltungen zu betreten und so über bestimmte Ereignisse zu berichten.⁹ Dies geschieht oft aufgrund mangelnder Kenntnisse der Polizei über die rechtlichen Grenzen ihrer Aufgaben. Daher ist es wichtig, alle Polizeikräfte darüber zu informieren, dass sie keine legitime Befugnis haben, über die Rechtmäßigkeit von aufgezeichnetem Material oder den Zugang zu öffentlichen Veranstaltungen zu entscheiden sowie Redaktionen ohne ordnungsgemäßen Haftbefehl zu durchsuchen. Diese Handlungen bedürfen einer gerichtlichen Entscheidung, damit jeder einzelne Fall ordnungsgemäß geprüft werden kann.¹¹ **4. Die Polizei darf Bild- und Filmmaterial weder**

1 Verza, Sofia: Resetting the relationship between police and press: new guidelines, Accessed via: <https://bit.ly/3igRrhd>

2 Council of Europe: Hands off press freedom. Attacks on the media in Europe must not become the new normal. Annual report by the partner organisations to the Council of Europe Platform to Promote the Protection of Journalism and Safety of Journalists. p.9, 10; Accessed via: <https://bit.ly/3hcNDfH>

3 Mapping Media Freedom: Demonising the media: Threats to journalists in Europe. Accessed via: <https://bit.ly/2R8QJXs>

4 European Court of Human rights: European Convention on Human rights. Accessed via: <https://bit.ly/35lgfkn>

5 Hoffmann, Martin; Betsche, Pauline : Threats to journalists: The 'new normal' in Germany p. 10,11; Accessed via: <https://bit.ly/3h7KopK>

6 Voorhoof, Dirk; Simons, Daniel: Butkevich v. Russia: The Right of Journalistic Newsgathering During Demonstrations. Accessed via: <https://bit.ly/35wQduX>

7 Council of Europe: Hands off press freedom. Attacks on the media in Europe must not become the new normal. Annual report by the partner organisations to the Council of Europe Platform to Promote the Protection of Journalism and Safety of Journalists. p.22, 23; Accessed via: <https://bit.ly/3hcNDfH>

8 OSCE: Handbook on monitoring freedom of assembly. p. 27; Accessed via: <https://bit.ly/2DIqzYp>

9 Council of Europe: Threats to media freedom and journalists' security in Europe, p. 15.ff.; Accessed via: <https://bit.ly/2GK8JFG>

10 Mapping Media Freedom: Demonising the media: Threats to journalists in Europe. Accessed via: <https://bit.ly/2R8QJXs>

11 Article 19: International standards: Regulation of media workers. Accessed via: <https://bit.ly/3bEZMc5>

Löschen noch die Ausrüstung von Journalist:innen ohne entsprechende richterliche Anordnung beschlagnahmen.

Die Medienfreiheit steht auf dem Spiel, wenn einzelne Journalist:innen auf informelle „Beobachtungslisten“ gesetzt werden und ihr Zugang zu Veranstaltungen oder Versammlungsorten¹² deswegen blockiert wird. Diese Einschränkungen beruhen oft auf der Annahme, dass einzelne Journalist:innen oder die Mediendienste, für die sie arbeiten, einer bestimmten politischen Einstellung zuzuordnen seien. Daraus folgt mitunter – etwa wegen der kritischen Art ihrer Berichterstattung – eine Klassifizierung der Journalist:innen als sogenannte „Sicherheitsrisiken“. Eine solche Verfahrensweise öffnet ein Fenster zu einer selektiven Informationspolitik, zur Diskreditierung von Medienschaffenden, zu beruflicher Benachteiligung sowie zu Abschreckungseffekten.¹³ **5. Journalist:innen dürfen nicht wegen einer bei ihnen vermuteten politischen Haltung kriminalisiert, diskriminiert oder auf schwarze Listen gesetzt werden.**

Journalist:innen und ihre Quellen werden immer wieder zu Objekten polizeilicher Überwachung. Dadurch wird die Vertraulichkeit journalistischer Quellen gefährdet, unabhängig davon, ob dies gezielt geschieht oder bei Ermittlungen der Sicherheitsbehörden gegen Dritte. Dies stellt eine ernsthafte Bedrohung der Pressefreiheit dar.¹⁴¹⁵ Deshalb gilt: **6. Journalist:innen dürfen nicht das Ziel polizeilicher Überwachung sein.**

Polizeikräfte werden oft von staatlichen Behörden oder Politiker:innen zur Einschüchterung von Journalist:innen eingesetzt. Dies ist nach wie vor eine der häufigsten Formen der Einmischung in die Arbeit von Medienschaffenden in Europa.¹⁶

Wenn solche (angeblichen) Fälle von Einschüchterung auf nationaler oder auch internationaler Ebene geschehen, müssen unverzüglich unabhängige Untersuchungen durch eine dritte Behörde¹⁷, eine NGO oder eine transnationale Organisation erfolgen. Die Ergebnisse dieser Untersuchungen müssen dann verbreitet werden, um die Öffentlichkeit zu informieren: **7. Wenn die Polizei Journalist:innen verletzt, bedroht oder belästigt, müssen diese Handlungen von unabhängigen Ermittler:innen untersucht, verurteilt und öffentlich gemacht werden.**

Medienmitarbeiter:innen werden immer wieder von der Polizei festgesetzt und an ihrer Arbeit gehindert, wenn Einzelpersonen behaupten, dass Berichterstattung über sie einen Missbrauch ihrer Persönlichkeitsrechte darstelle. Eine fundierte Aufklärung über die Rechte von Journalist:innen kann solche Einschränkungen verhindern.¹⁸ Da die Gesetze und Vorschriften häufig überarbeitet werden, ist es von entscheidender Bedeutung, dass Polizist:innen über aktuelle Kenntnisse über die Rechte von Journalist:innen verfügen. Aus diesem Grund ist eine systematische Fortbildung zu Journalistenrechten für die Polizeikräfte unerlässlich. **8. Die Polizei sollte hinsichtlich der Rechte von Journalist:innen ausgebildet und regelmäßig auf den neuesten Stand gebracht werden.**

Mit den acht Leitlinien des Pressefreiheitskodex für die Polizei wollen wir Polizist:innen Orientierung im Umgang und der Zusammenarbeit mit Journalist:innen bieten, um in einem kontinuierlichen Dialog eine erfolgreiche Zusammenarbeit beider Berufsgruppen zu fördern.

¹² <https://bit.ly/2R8QJXs>

¹³ Council of Europe: Recommendation CM/Rec (2016) 4[1] of the Committee of Ministers to member States on the protection of journalism and safety of journalists and other media actors. Accessed via: <https://bit.ly/2ZkJOtE>

¹⁴ Global Freedom of Expression, Columbia University: Big Brother Watch v. The United Kingdom. Accessed via: <https://bit.ly/3k0Kh17>

¹⁵ Committee to Protect Journalists: UK report shows surveillance efforts involving journalists <https://bit.ly/2ZlWTb5>

¹⁶ Clark, Marilyn; Grech, Anna: Journalists under pressure - Unwarranted interference, fear and self-censorship in Europe. Accessed via: <https://bit.ly/3bFUA7H>

¹⁷ European Court of Human Rights: Alikaj and Others v. Italy - 47357/08. Accessed via: <https://bit.ly/35lkj4i>

¹⁸ Council of Europe: How to protect journalists and other media actors? Implementation Guide to Recommendation CM/Rec(2016)4 on the Protection of journalism and safety of journalists and other media actors. p.20 - 23. Accessed via: <https://bit.ly/3bDbbjw>

European Centre for Press and Media Freedom

Menckestraße 27
04155 Leipzig
Deutschland

www.ecpmf.eu

www.policecodex.eu

© 2020 – Martin Hoffmann | ECPMF